

Bekanntmachung der Wahlbehörde

gemäß § 19 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) und § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in Verbindung mit § 104 Abs. 1 BbgKWahlV über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen am 9. Juni 2024

- zum 10. Europäischen Parlament
- zum 7. Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland
- zur Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg sowie
- der Ortsbeiräte Altlandsberg, Bruchmühle, Buchholz, Gielsdorf, Wegendorf und Wesendahl

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur verbundenen Europa- und Kommunalwahlen für die Stadt Altlandsberg wird gemäß § 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG und § 20 EuWO sowie § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 99 und 104 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der Zeit vom **20. Mai bis 24. Mai 2024** in der Stadtverwaltung Altlandsberg, Einwohnermeldeamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes – Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Einwohnermeldeamt ist bei Benutzung des Hofeingangs (zu erreichen über die Schwerinstraße) barrierefrei.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. In das Wahlberechtigtenverzeichnis der einzelnen Wahlbezirke werden gem. §§ 15 Abs. 1 und 17b Abs. 1 EuWO sowie 14 Abs. 1 BbgKWahlV von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 28. April 2024 (Stichtag) in dem jeweiligen Wahlbezirk nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes angemeldet sind.

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai bis 24. Mai 2024 bei der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, Einwohnermeldeamt, Raum 8a und 8b, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß §§ 18 Abs. 1 EuWO und 17 Nr. 1 BbgKWahlV bis spätestens zum **19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Für die Kommunalwahlen werden gemäß § 14 Abs. 2, 4 und 5 BbgKWahlV ins Wahlberechtigtenverzeichnis **auf Antrag** eingetragen

- wahlberechtigte Personen mit Nebenwohnung, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben
- wahlberechtigte Personen, die sich gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben
- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Die Anträge sind von der wahlberechtigten Person gemäß § 15 Abs. 1 BbgKWahlV bis **spätestens zum 25. Mai 2024** schriftlich unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift bei der Stadt Altlandsberg, Wahlbehörde, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein für die **Europawahl** hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Landkreis Märkisch-Oderland oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Kreistagswahl hat, kann an der Wahl des Kreistages des Landkreises Märkisch-Oderland in dem Wahlkreis 4 (Stadt Altlandsberg, Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, Gemeinde Petershagen/Eggersdorf) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeirat hat, kann an der Wahl der Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Altlandsberg und an der Wahl des Ortsbeirates durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des betreffenden Ortsteiles oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die **Europawahl** erhält auf Antrag

5.1.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.1.2 eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die **Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis** bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO **bis zum Sonntag, 19. Mai 2024**, oder die **Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis** nach § 21 Abs. 1 EuWO **bis zum Freitag, 24. Mai 2024**, versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der EuWO entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die **Europawahl** nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **8. Juni 2024, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 27 Abs. 10 EuWO).

5.2 Einen Wahlschein für die **Kreistagswahl** erhält auf Antrag

- 5.2.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
5.2.2 eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die **Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis** nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (**bis zum Sonnabend, 25. Mai 2024**) oder die **Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis** nach § 24 BbgKWahlG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (**bis zum Freitag, 24. Mai 2024**) versäumt hat,
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum Sonnabend, 25. Mai 2024) oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (bis zum Freitag, 24. Mai 2024) entstanden ist,
 - wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die **Kreistagswahl** nicht zugegangen ist, kann ihr **bis 15.00 Uhr am Wahltag** (9. Juni 2024) ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 26 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlV).

5.3 Einen Wahlschein für die **Wahl der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates** erhält auf Antrag

- 5.3.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
5.3.2 eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die **Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis** nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (**bis zum Sonnabend, 25. Mai 2024**) oder die **Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis** nach § 24 BbgKWahlG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (**bis zum Freitag, 24. Mai 2024**) versäumt hat,
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum Sonnabend, 25. Mai 2024) oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (bis zum Freitag, 24. Mai 2024) entstanden ist,
 - wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die **Wahl der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates** nicht zugegangen ist, kann ihr **bis 15.00 Uhr am Wahltag** (9. Juni 2024) ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 26 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlV).

5.4 **Wahlscheine** für die Europa-, Kreistags- und Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, **7. Juni 2024, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Auf elektronischem Weg können die Antragsdaten mittels Email an wahlbehoerde@stadt-altlandsberg.de gesendet werden. Darüber hinaus kann der Wahlscheinantrag auch im online-Verfahren OLIVA gestellt werden. Der entsprechende Link steht ab dem 29.04.2024 auf der Internet-Seite der Stadt Altlandsberg (www.altlandsberg.de) zur Verfügung.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c, 5.2.2 Buchstabe a bis c oder 5.3.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Europa-, Kreistags- und Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (26. Mai 2019) stellen. Gleiches gilt im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht.

Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. **Achtung: Zur Europawahl dürfen von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.**

6. Mit dem **weißen Wahlschein für die Europawahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel,
 - einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem **gelben Wahlschein für die Kreistagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen **cremefarbenen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **cremefarbenen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

Mit dem **grünen Wahlschein für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen **blauen** Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
- einen amtlichen **fliederfarbenen** Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates,
- einen amtlichen **grauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **grünen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

Die **Abholung** von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Europawahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies hat sie der Wahlbehörde vor dem Empfang der Unterlagen für die Europawahl schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die jeweils angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag (26.Mai 2019) bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den unterschriebenen Wahlschein
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den bzw. die Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Für die Europa-, Kreistags- sowie die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Altlandsberg, 10. April 2024

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister
Stadt Altlandsberg